## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien Betrifft GESETZENTWUOF ZI. SC -CE119 D Datum: 16. DEZ. 1991

Verteilt 19, Dez. 1991

Wien, am 5.12.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: 5-1091/5ch Durchwahl: 478

<u>Betreff:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fami-Lienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme
zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

& Mostel

<u>25 Beilagen</u>

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS



An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51 1010 Wien

Wien, am 5.12.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom: 23 0102/57-III/3/91 4.10.1991

Unser Zeichen:

Durchwahl:

5-1091/5ch 478

<u>Betreff:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fami-Lienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehenen Verbesserungen des Familienlastenausgleichs, namentlich die Erhöhung der Familienbeihilfe um
100,- Schilling je Kind und Monat ab 1.1.1992 und um weitere 50,- Schilling ab 1.7.1992, die Erhöhung des einkommensabhängigen Familienzuschlages und der Einkommensgrenzen für
den Familienzuschlag sowie die Einführung einer Beihilfendynamik werden durchaus begrüßt. Die Neuregelung ist ein
beachtenswerter Erfolg der Familienministerin in einer Zeit
heftigster Budgetkämpfe, verminderter Einsicht in Wesen und
Wichtigkeit des Familienlastenausgleiches und daher intensiver Bestrebungen, die zweckgebundenen Familiengelder für
andere Zwecke zu verwenden.

- 2 -

Nach den finanziellen Erläuterungen bringt die vorgeschlagene Änderung den Familien im Jahre 1992 um 2,621 Mrd. Schilling, im Jahr 1993 um 4,221 Mrd. Schilling und im Jahr 1994, dem letzten Jahr der laufenden Gesetzgebungsperiode, um 4,321 Mrd. Schilling mehr.

Sehr bedauerlich ist aber, daß den Familien heuer schon zum zweiten Mal ein hoher Betrag zur Begrenzung des Abganges des Bundeshaushaltes weggenommen wurde. Nach dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1992 werden im kommenden Jahr 5,672 Mrd. Schilling aus dem Familienlastenausgleichsfonds für andere Aufgaben überwiesen. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, den einstimmigen Beschlüssen des Familienpolitischen Beirates Rechnung zu tragen. Dieser hat eine Familienbeihilfenerhöhung um mindestens 200,- Schilling je Kind und Monat ab 1.1.1992 verlangt.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zielsetzung, einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung der Lasten zu leisten, die Eltern durch Unterhalt und Erziehung von Kindern erwachsen, noch längst nicht erreicht. Die Familienbeihilfe hat sich im Zeitraum vom 1.1.1981 bis 1.1.1992 um nur 400,- Schilling erhöht. Dieser Betrag ist keine Abgeltung für die erheblich stärker gestiegenen Kinderkosten, insbesondere bei Kindern über 10 Jahren. Angebracht wäre daher ab 1.1.1992 eine Erhöhung der Familienbeihilfe um je 200,- Schilling und ab 1.7.1992 um weitere 100,- Schilling.

Ein grundlegender Mangel der geltenden Rechtslage liegt darin, daß sie seit den späten Siebzigerjahren die Familien mit mehreren Kindern im Beihilfen- und Steuerrecht zunehmend diskriminiert und damit sehr viele von ihnen der Armut preisgegeben hat. Damals hat man durch Beseitigung der steuerlichen Berücksichtigung der Kinderlasten und Beseitigung der Staffelung der Familienbeihilfen nach der Anzahl der in einer Familie zu erhaltenden Kinder den Familienla-

- 3 -

stenausqleich substantiell verschlechtert und damit schon Familien mit zwei, besonders aber solche mit drei oder mehr Kindern verstärkt der Armut überlassen. Die Folge davon war eine radikale Verminderung der Familien mit mehr als zwei Kindern zwischen 1971 und 1989. Während in diesem Zeitraum nach dem Mikrozensus des Statistischen Zentralamtes die Zahl der Familien mit einem Kind von rund 431.000 auf 438.000 leicht zunahm und die Familien mit 2 Kindern von 298.000 auf 284.000 nur unwesentlich weniger wurden, verminderte sich die Zahl der Familien mit drei Kindern von 211.000 auf 93.000 um mehr als die Hälfte! Das ist ein wesentlicher Grund für den besorgniserregenden Rückgang und anhaltenden Tiefstand der Geburtenrate in unserem Land. Die meisten Familien können sich ein drittes Kind einfach wirtschaftlich nicht mehr leisten, zumal dann eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Mutter in der Regel nicht mehr möglich ist, aber zum Familienunterhalt notwendig wäre. Nach dem Mikrozensus 1989 sind 53 % der Arbeiterfamilien mit drei Kindern und zwei Erwachsenen (Hausfrau) unter der Armutsgrenze, bei den öffentlich Bediensteten 36 % und bei Angestellten immerhin 16 %. Von den vergleichbaren Familien mit einem Kind lagen dagegen nur 21 % bzw. 7 % bzw. 5 % unter der Armutsgrenze. Insbesondere unter den Bergbauern gibt es eine große Anzahl von kinderreichen Familien, denen wegen der bekanntermaßen sehr schlechten Einkommenssituation und der zumeist fehlenden Möglichkeiten eines Nebenerwerbs nur die Mittel für den notdürftigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Die Präsidentenkonferenz tritt deshalb, wie schon oft, mit Entschiedenheit dafür ein, daß die Höhe der Familienbeihilfe wieder nach der Anzahl der in einer Familie zu unterhaltenden Kinder gestaffelt wird. Zu diesem Zweck wäre es als erster Schritt gerechtfertigt, neben der vorgeschlagenen allgemeinen Erhöhung der Familienbeihilfe um 200,-Schilling zusätzlich 200,-Schilling für jedes zweite Kind und weitere 300,-Schilling für jedes weitere Kind zu lei-

- 4 -

sten. Die Präsidentenkonferenz verweist zur Begründung auch auf den im Jahr 1989 zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurf, wonach schon ab dem 1.1.1990 eine Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderzahl vorgesehen war. Ein solcher Wiederaufbau des Familienlastenausgleichs wäre durchaus finanzierbar, wenn die Zweckbindung der Familiengelder strikte geachtet würde.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf wird noch angeregt, auch den Familienzuschlag um 200,- Schilling sowie den Grundbetrag für die Einkommensgrenze für das Jahr 1992 ebenfalls entsprechend zu erhöhen. (Die Dynamisierung erfolgt nämlich erst ab 1.1.1993). Weiter sollte der Alterszuschlag um 100,- Schilling je Kind und Monat erhöht werden, weil für Kinder ab dem 10. Lebensjahr höhere Ausbildungskosten entstehen.

Abschließend verweist die Präsidentenkonferenz auf die dringende Notwendigkeit, eine dem gesellschaftlichen Wert der Familienarbeit entsprechende wirksame Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Familienmütter in der Pensionsversicherung rasch zu verwirklichen. Ebenfalls notwendig und längst fällig ist eine spürbare Berücksichtigung der Familienlasten im Steuerrecht.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: